

Richtlinie
zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Vereinsarbeit der in der
Motorradstadt Zschopau tätigen Vereine, Interessengruppen,
Verbände sowie Einzelakteure mit 1. Änderung vom 16.11.2023
und 2. Änderung vom 28.11.2024

Der Stadtrat der Motorradstadt Zschopau hat in seiner Sitzung am 18.01.2023 mit Beschluss Nummer 332 folgende Richtlinie zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Vereinsarbeit der in der Motorradstadt Zschopau tätigen Vereine, Interessengruppen, Verbände sowie Einzelakteure beschlossen:

1. Grundsätzliches

- 1.1 Das bürgerschaftliche Engagement ist ein nicht wegzudenkender Faktor in der Kultur des örtlichen Zusammenlebens. Damit leisten die Vereine, Interessengruppen und Verbände sowie Einzelakteure einen wichtigen Beitrag zur kommunalen Daseinsvorsorge. Die Motorradstadt Zschopau unterstützt sie bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit durch Gewährung gezielter finanzieller Förderung sowie Mietzuschuss und Mieterlass für städtische Objekte/Räume und angemietete Räume zu den jeweils vereinbarten Bedingungen.
- 1.2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.
- 1.3 Ausgenommen von der Förderung sind Vereine und Organisationen, die parteipolitische Ziele verfolgen. Die Vereine sind aufgefordert, Prävention gegen sexualisierte oder sonstige Gewalt zu betreiben.
- 1.4 Die Anlage 1 (Antragsformular auf Zuwendung) ist Bestandteil dieser Richtlinie.
- 1.5 Die Anlage 2 (Ausleihe Stadtbauhof Zschopau) ist Bestandteil dieser Richtlinie.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 2.1 Zuwendungsfähig für eine Förderung sind in der Motorradstadt Zschopau aktiv tätige, eingetragene gemeinnützige Vereine, die ihren Vereinssitz in Zschopau haben und das öffentliche Leben bereichern und grundsätzlich allen Einwohnern offenstehen. Ausnahmen bilden finanzielle Sonderförderungen nach 3.2.1.
- 2.2 Zuwendungsfähig für eine Förderung sind zudem Einzelakteure unabhängig der Punkte 2.1 und 2.4 Anstrich 2 auf Sonderförderung gemäß Punkt 3.2.4.
- 2.3 Die Bereitstellung der Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Motorradstadt Zschopau.
- 2.4 Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger

- einen förmlichen Antrag mit dem entsprechenden Formular (Anlage 1) stellt, dass ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel vorliegt und
- die Mittelanwendung sparsam und wirtschaftlich erfolgt.

2.5 Förderungen nach dieser Richtlinie sind mit Ausnahme von 3.3. nur für den satzungsgemäßen Vereinszweck zu verwenden.

3. Förderungsmöglichkeiten

Auf Antragstellung erhalten einmal im Haushaltsjahr eine Zuwendung:

3.1 Pauschalförderung

3.1.1 Die Pauschalförderung setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger einen Mindestmitgliedsbeitrag in Höhe von 40 EUR/Jahr für Erwachsene und 20 EUR/Jahr für Kinder- und Jugendliche fordert.

3.1.2 Pauschalförderung für Vereine, nach Vereinsmitgliedern ab 18 Jahren:

- bis 20 Vereinsmitglieder	200 EUR gesamt
- bis 50 Vereinsmitglieder	250 EUR gesamt
- bis 100 Vereinsmitglieder	300 EUR gesamt
- über 100 Vereinsmitglied	500 EUR gesamt

3.1.3 Pauschalförderung für Vereine, mit Kindern- und Jugendlichen unter 18 Jahren als Vereinsmitglieder:

Die Vereine erhalten pro Jugendlichem/Kind eine Pauschalförderung von **15 EUR**.

3.1.4 Ausgenommen von einer pauschalen Förderung jedweder Art sind Garten- und Kleingartenvereine sowie Fördervereine.

3.2 Finanzielle Sonderförderung

3.2.1 Finanzielle Sonderförderungen dienen der Unterstützung nachstehender Veranstaltungen beim Einkauf von Leistungen und/oder der Ausleihe von Gegenständen je nach Verfügbarkeit gemäß Anlage 2 beim Stadtbauhof Zschopau oder bei einem anderen Anbieter.

Veranstaltungen mit außerordentlicher Bedeutung für die Motorradstadt Zschopau:

- Familien- und Vereinsfest zum 1. Mai	5.000 EUR
- Classic-Enduro „Rund um die MZ-Stadt Zschopau“	10.000 EUR
- Zschopauer Classic für historische Renn- und Sportfahrzeuge	5.000 EUR
- Deutsche Enduro-Meisterschaft/WM-Lauf „Rund um Zschopau“	20.500 EUR

Antragsberechtigt und zuwendungsfähig ist der Hauptorganisator. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Rechnung im jeweiligen Haushaltsjahr.

Finanzielle Sonderförderung für den Volleyballclub Zschopau (aufgrund der überdurchschnittlichen und überregionalen Ausstrahlung), solange dieser in der Bundesliga spielt:

2.500 EUR

- 3.2.2. Bei Begegnung mit Vereinen oder bei Teilnahme an Veranstaltungen der Partner- und befreundeten Städte wird ein Fahrtkostenzuschuss in Höhe von **0,30 EUR/km** (einfache Fahrt, einmalig pro Haushaltsjahr) bis maximal 1.000 EUR gezahlt.
- 3.2.3. Finanzielle Sonderförderungen im Einzelfall sind auch auf Basis von Sonderanträgen möglich. Projekte der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit sowie Kinder- und Jugendwettkämpfe im Bereich Sport können nach Antragstellung gefördert werden. Der Antrag muss eine detaillierte Projektbeschreibung mit Konzeption sowie Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Hauptausschuss der Motorradstadt Zschopau. Förderungen durch Dritte sind bei Antragstellung anzugeben.
- 3.2.4 Eine finanzielle Sonderförderung erhalten die Vereine (Numismatische Gesellschaft Zschopau e. V., MSC MZ- Rund um Zschopau e. V. im ADAC und der Zschopauer Modelleisenbahn und Eisenbahnfreunde. e. V.), für die derzeit ein Einschubschild für die Ortseingangstafeln vorhanden ist und die je nach Veranstaltung neu beschriftet werden müssen. Dazugehörig sind die Arbeiten, die sich daraus für den Bauhof ergeben.
- 3.2.5 Die finanzielle Sonderförderung wird bei Festen/Veranstaltungen auf maximal 3.000 EUR beschränkt.

3.3 Finanzielle Pauschalförderung bei Jubiläen

Die Zuwendung dient der Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit.
Die Auszahlung erfolgt als nicht nachweiserforderliche Zuwendung.

Jubiläumsjahr	bis 50 Vereinsmitglieder	über 50 Vereinsmitglieder
25 (125, 225 ...)	500 EUR	750 EUR
50 (150, 250 ...)	750 EUR	1.000 EUR
75 (175, 275 ...)	1.000 EUR	1.250 EUR
100 (200, 300 ...)	1.250 EUR	1.500 EUR

3.4 Mietzuschuss und Mieterlass

- 3.4.1 Die Überlassung städtischer Objekte/Räume und angemieteter Räume erfolgt im Rahmen von Verträgen zu einem ortsüblichen Mietzins.

3.4.2 Mietzuschüsse und Mieterlasse im Einzelfall sind auch auf Basis von Sonderanträgen möglich. Der Antrag muss eine detaillierte Projektbeschreibung enthalten. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Hauptausschuss der Motorradstadt Zschopau.

3.4.3 Änderungen in den Mietverträgen sind unverzüglich anzuzeigen.

4. Antragstellung

4.1 Die Antragstellung erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Formular gemäß Anlage 1. Der Antrag muss bis **31.12.** des Vorjahres und bei Jubiläumszuwendungen zwei Jahre im Voraus bis **30.06.** bei der Stadtverwaltung Zschopau, Altmarkt 2, 09405 Zschopau eingehen.

4.2 Bei Unvollständigkeit des Antrags und/oder verfristeter Abgabe können Anträge zurückgewiesen werden.

5. Bewilligung und Auszahlung

5.1 Die Bewilligung oder Ablehnung des Antrags erfolgt auf der Grundlage dieser Richtlinie. Der Antragsteller erhält eine entsprechende Mitteilung.

5.2 Die Auszahlung kann erst nach Wirksamkeit des städtischen Haushaltes erfolgen. Voraussetzung auch nach der Bewilligung ist das Vorhandensein entsprechender Haushaltsmittel.

5.3 Die Auszahlung erfolgt bargeldlos auf das angegebene Konto.

5a. Nebenbestimmungen

5a.1 Bei Verwendung der Zuschüsse zur Förderung von sächlichen oder immateriellen Gegenständen ist an geeigneter Stelle über die Mittelherkunft mit folgendem Text zu informieren: „Diese Maßnahme wird (mit)finanziert durch Haushaltsmittel auf der Grundlage des vom Stadtrat der Motorradstadt Zschopau beschlossenen Haushaltes.“.

5a.2 Bei Veröffentlichungen und Informationsdrucksachen, welche das geförderte Vorhaben betreffen, ist auf die (Mit)Finanzierung durch die Motorradstadt Zschopau an geeigneter Stelle gemäß Absatz 1 hinzuweisen.

6. Rückforderung

6.1 Bei Falschangaben im Zusammenhang mit der Beantragung kann die Zuwendung zurückgefordert werden.

6.2 Bei fehlender Unterrichtung bezüglich etwaiger Änderungen bei Mietverträgen

kann die Zuwendung zurückgefordert werden.

6.3 Bei Verstoß gegen die Bestimmungen des Punktes 5a können Rückforderungen von 10 Prozent des bewilligten Zuschusses geltend gemacht werden.

7. Kontrolle

Der Fördermittelgeber ist berechtigt, die angegebenen Daten zu überprüfen.

8. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Vereinsarbeit der in der Motorradstadt Zschopau tätigen Vereine tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Regelungen der 1. Änderung treten am 01.01.2024 in Kraft.

Zschopau, 28.11.2024


Sigmund
Oberbürgermeister

Anlage 1
Anlage 2



Anlage 1 (Stand 11/2024)

zur Richtlinie zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Vereinsarbeit der in der Motorradstadt Zschopau tätigen Vereine, Interessengruppen, Verbände sowie Einzelakteure

ANTRAG AUF ZUWENDUNG

Daten	
Name Antragsteller	
Rechtsform des Antragstellers	
Gemeinnützigkeit vorhanden?	Ja Nein
Anschrift	
Telefon	
E-Mail/Internet	
Ansprechpartner/Vereinsvorsitzender	
Kreditinstitut	
IBAN	

Bitte legen Sie folgende Vereinsunterlagen bei:

	liegt vor	liegt nicht vor
Aktueller Vereinsregisterauszug und ggf. Unterschriftsvollmacht		
Aktuelle Satzung		
Aktuelle Bestätigung der Gemeinnützigkeit Ihres Vereins durch das Finanzamt		

Mitglieder bis 18 Jahre	Anzahl		Jahresmitgliedsbeitrag		EUR
Mitglieder ab 18 Jahre	Anzahl		Jahresmitgliedsbeitrag		EUR

BEANTRAGTE ZUWENDUNG

nach 3.1 - Pauschalförderung nach Mitgliedern

Pauschalförderung für Vereine nach Mitgliedern ab 18 Jahre			Pauschalförderung für Kinder- und Jugendliche bis 18 Jahre		
bis 20 Mitglieder	200 EUR		Anzahl: _____		
bis 50 Mitglieder	250 EUR				
bis 100 Mitglieder	300 EUR				
über 100 Mitglieder	500 EUR				

Anlage 1 (Stand 11/2024)

zur Richtlinie zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Vereinsarbeit der in der Motorradstadt Zschopau tätigen Vereine, Interessengruppen, Verbände sowie Einzelakteure

nach 3.3 - Pauschalförderung Jubiläum

Jubiläumsjahr	bis 50 Mitglieder	über 50 Mitglieder
25 (125, 225 ...)	500 EUR	750 EUR
50 (150, 250 ...)	750 EUR	1.000 EUR
75 (175, 275 ...)	1.000 EUR	1.250 EUR
100 (200. 300 ...)	1.250 EUR	1.500 EUR

Finanzielle Sonderförderung

Nach 3.2.1 - Förderung aufgrund außerordentlicher Bedeutung für die Motorradstadt Zschopau

Familien- und Vereinsfest zum 1. Mai	
Classic-Enduro „Rund um die MZ-Stadt Zschopau“	
Zschopauer Classic für historische Renn- und Sportfahrzeuge	
Deutsche Enduro-Meisterschaft//WM-Lauf „Rund um Zschopau“	
Volleyballclub Zschopau	

Nach 3.2.3 - Sonderförderung im Einzelfall und 3.4 - Mietzuschuss

Bezeichnung der Maßnahme		
Maßnahmenstandort (Adresse)		
Durchführungszeitraum		
Ansprechpartner	Name, Vorname	
	Telefon	
	E-Mail	
Förderbereich (Mehrfachauswahl möglich)	Kinder-, Jugend und Seniorenarbeit Sportförderung Kulturförderung Sonstiges	
Mietkostenzuschuss (Mietvertrag ist beizufügen)	Mietobjekt	
	Mietzeitraum	

Anlage 1 (Stand 11/2024)

zur Richtlinie zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Vereinsarbeit der in der Motorradstadt Zschopau tätigen Vereine, Interessengruppen, Verbände sowie Einzelakteure

Maßnahmenbeschreibung (ggf. Extrablatt - Anlass, Zielstellung, Zielgruppe, etc.)		
Kosten- und Finanzierungsplan		
Einnahmen	Eigenmittel	
	Fördermittel	
	Spenden	
	Eintrittsgelder	
	Sonstige Einnahmen	
ZS Einnahmen		
Ausgaben	Personalkosten	
	Sachkosten	
	Sonstige Ausgaben	
ZS Ausgaben		
Saldo		

Anlage 1 (Stand 11/2024)

zur Richtlinie zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Vereinsarbeit der in der Motorradstadt Zschopau tätigen Vereine, Interessengruppen, Verbände sowie Einzelakteure

nach 3.2.2 Fahrkostenzuschuss

Fahrtkostenzuschuss bei Teilnahme an Veranstaltungen in Partnerstädten	Kilometer (einfache Fahrt)	
	Anzahl Fahrzeuge	
	Kilometerpauschale	
	Summe	

Erklärungen des Antragstellers

1. Der Antragsteller erklärt, dass mit o.g. Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bzw. der Bewilligung des Antrages auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht begonnen wird. (Der Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist formlos mit diesem Antrag einzureichen.)
2. Der Antragsteller erklärt, dass alle Angaben im Antrag, einschließlich in den Anlagen und Unterlagen, vollständig und richtig sind.
3. Die oben aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieses Antrages.
4. Die Aufstellung des Kosten- und Finanzierungsplanes erfolgte nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Dieser ist bindend.

Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift(en) und Stempel (bitte zusätzlich Name(n) in Blockschrift)

Hinweise

- Bei der Inanspruchnahme von Bauhofleistungen ist Anlage 2 der Förderrichtlinie beizufügen.
- Abgabefrist ist der 31.12. eines jeden Jahres für das Folgejahr. Hiervon ausgenommen sind Jubiläen. Diese sind bis 30.06. zwei Jahre im Voraus anzumelden.
- Bei finanzieller Sonderförderung ist spätestens 3 Monate nach Ende des Förderungszeitraum ein Verwendungsnachweis gemäß Zuwendungsbescheid zu erbringen.

Antrag für Ausleihe, Auf- und Abbau Stadtbauhof Zschopau

Veranstaltung:

vom		bis	
			Dauer (Tage)*

gemäß Anlage 2 zur Richtlinie zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Vereinsarbeit in der Motorradstadt Zschopau
tätigen Vereine, Interessengruppen, Verbände sowie Einzelakteure

* Wochenend-Veranstaltungen werden als 2 Tage abgerechnet. Leihgebühren Tag 1-3 = 100%, ab Tag 4 = 90%.

Gegenstand	Leihgebühr je Nutzungstag (netto)	Anmerkungen	Anzahl	Tage (bitte oben eingeben)	Leihgebühr	Lohn- und Fahrzeugkosten
Überdachte Bühne (8m x 6m)	150,00 €	2 Personen werden zum Auf- und Abbau gestellt, Unterstützung erforderlich		0	0,00 €	0,00 €
Einmalige Bereitstellungskosten Bühne:	278,00 €				0,00 €	
Festzelt (20m x 8m)	150,00 €	2 Personen werden zum Auf- und Abbau gestellt, Unterstützung erforderlich		0	0,00 €	0,00 €
Einmalige Bereitstellungskosten Zelt:	278,00 €				0,00 €	
Verkaufsstand/Bude	20,00 €			0	0,00 €	0,00 €
Pavillion (4m x 4m)	25,00 €	N.N. verfügbar, Selbstabholung		0	0,00 €	0,00 €
Kreuzstand	10,00 €	z.Z. 1x verfügbar		0	0,00 €	0,00 €
Biertischgarnitur	5,00 €	2x 15er Box, 1x 10er Box verfügbar		0	0,00 €	0,00 €
Stromverteiler	15,00 €	incl. Anschluss bis 30 m		0	0,00 €	0,00 €
Kabelbrücke (je m)	3,00 €	z.Z. 27 m verfügbar		0	0,00 €	0,00 €
Kabel (Preis pro 25m)	5,00 €			0	0,00 €	0,00 €
Mülltonne mit Entsorgung	15,00 €			0	0,00 €	0,00 €
Bauzaun inkl Füße 3,50m lang	3,00 €			0	0,00 €	0,00 €
Verkehrszeichen komplett	7,00 €			0	0,00 €	0,00 €
Bake inkl Fuß	3,00 €			0	0,00 €	0,00 €
Absperrschranke inkl. Füße 2m lang	5,00 €			0	0,00 €	0,00 €
Zwischensumme					0,00 €	0,00 €
Gesamtsumme Antragstellung						0,00 €

zur Abrechnung weiter auf Seite 2

Abrechnung Teil II

0

Nach der Veranstaltung wird die tatsächliche Anzahl der (benötigten) ausgeliehenen Gegenstände ermittelt und abgerechnet. Für die Verkehrszeichen u. dgl. ist die verkehrsrechtliche Anordnung maßgebend. Diese muss separat beantragt werden.

Bei Beschädigung oder Verlust von Leihgegenständen können die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten verlangt werden.

Verbrauch Strom		kwh	x	0,30 €		0,00 €
-----------------	--	-----	---	--------	--	---------------

Leistungen, die nicht im Antrag enthalten sind bzw. zusätzlichen Aufwand bedeuten, werden nach tatsächlichem Aufwand im Ermessen des Bauhofleiters abgerechnet.

Beispiele: Bühnenaufbau ohne Vereinsunterstützung, umfangreichere Elektroinstallationen, Müllberäumung, sonstige beantragte Tätigkeiten, die nicht von der Richtlinie abgedeckt sind oder besonderen Aufwand bedeuten.

Leistungsposition	Begründung	Anzahl	Einzelpreis	Gesamtpreis

Summe Leihgebühren	Bitte Dauer (Tag)
Summe Lohn- und Fahrzeugkosten	Bitte Dauer (Tag)
Summe Strom	Bitte Dauer (Tag)
Summe Zusatzaufwand	Bitte Dauer (Tag)
<u>Gesamtbetrag Abrechnung</u>	<u>Bitte Dauer (Tag)</u>